

Sächsisches
Oberverwaltungsgericht

TELEFAX

Ortenburg 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 / 2175-0
Telefax: 03591 / 2175-50

Datum: 1. November 2010

Aktenzeichen: 3 B 291/10

Empfänger:

Rechtsanwälte

04105 Leipzig

Ihr Aktenzeichen:

Fax-Nr.:

Anzahl der Blätter: 3 (incl. Vorblatt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache [REDACTED] u. a. gegen die Landeshauptstadt Dresden erhalten Sie vorab den niedergelegten Tenor des Beschlusses vom 1. November 2010 (1fach) übersandt.

Der mit Gründen versehene Beschluss wird Ihnen noch zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

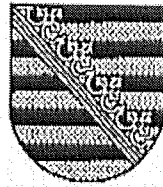
Winter
Winter
Justizbeschäftigte

EILT! Bitte sofort vorlegen.

Wenn die Übertragung nicht vollständig ist, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend!

Az.: 3 B 291/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]
3. des Ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Dresden-Oberelbe
vertreten durch den Bezirksgeschäftsführer
Cottaer Straße 2, 01159 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
[REDACTED] Rechtsanwälte
[REDACTED], 04105 Leipzig

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit einer Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng

am 1. November 2010

beschlossen:

Auf die Anträge der Antragsteller wird § 1 a Buchst. b) bis d) der Verordnung der Antragsgegnerin über das Offenhalten von Verkaufsstellen an bestimmten Sonntagen und über das verlängerte Offenhalten an bestimmten Werktagen im Jahr 2010 vom 10. Dezember 2009 (ABl. Nr. 51/2009, S. 13), geändert durch Verordnung vom 12. August 2010 (ABl. 34/2010, S. 14), bis zur Entscheidung über einen noch zu erhebenden Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller ein Viertel und die Antragsgegnerin drei Viertel.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

gez.:
Heinlein

Meng

Ausgefertigt:

Bautzen, den 01.11.2010

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

